

Vereinsgründung und allgemeine Satzungsgrundlagen – Infoblatt

Stand: Mai 2021

Informationen zur Gründung eines Sportvereins

Das Gründungsverfahren

Einigung der Gründer

Zu Beginn einer jeden Vereinsgeschichte steht die Gründungsversammlung. Hier einigen sich die späteren Gründungsmitglieder auf die Gründung ihres Vereins. Im Hinblick auf die bevorstehenden Schritte werden die, für die Vereinsregistereintragung notwendigen mindestens 7 Mitglieder empfohlen. Für die Versammlung gibt das Gesetz ansonsten kaum formelle Vorgaben vor.

Es bedarf auch keiner schriftlichen Einladung oder ähnlichem.

Der Vereinszweck

Grundsätzlich darf der Vereinszweck frei gewählt werden, er darf allerdings nicht auf einen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ gerichtet sein. Die Grenzen der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit sind dabei weit gezogen, denn es muss erst eine planmäßig am Markt teilnehmende Funktion auf Dauer vorliegen, um diese Grenzen zu überschreiten. Unternehmerische (Neben-)Tätigkeiten, wie Vereinsfeste mit Festbetrieb oder einzelne Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern, sind dabei unschädlich.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie vorhaben Ihren Verein beim BLSV anzumelden, muss der Vereinszweck auf jeden Fall die Ausübung einer vom BLSV anerkannten Sportart beinhalten.

Niederlegung der Satzung und Gründungsprotokoll

Mit der Gründung geht auch die Erarbeitung der Vereinssatzung einher. Dazu empfiehlt es sich diese in Absprache mit dem zuständigen Finanzamt den gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften entsprechend zu erstellen, sowie einen Blick in die Mustersatzungen, bereitgestellt vom BLSV unter „www.blsv.de → Menü → Verein → Vereinsverwaltung → Mitgliederverwaltung → [Beitritt zum BLSV](#)“ (bei Schritt 1: Anpassen der Vereinssatzung), zu werfen.

Dieser Satzungsentwurf sollte nun von allen an der Gründung beteiligten Personen unterschrieben werden und anschließend an diese versendet werden. Nun wird die Gründungsversammlung mit Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Bei der Gründungsversammlung müssen alle Beschlüsse ordnungsgemäß protokolliert werden, um später die Einigung der Versammlung schriftlich nachweisen zu können.

Zu den Beschlüssen zählen unter anderem die Verabschiedung der Satzung, die genaue Namensgebung und die Wahl des Vereinsvorstands. Am Ende müssen die Unterschriften aller Gründungsmitglieder unter das Protokoll.

Anmeldung und Eintragung im Vereinsregister

Die Anmeldung im Vereinsregister erfolgt nur schriftlich und mit notarieller Beglaubigung durch den vertretungsberechtigten Vorstand beim zuständigen Amtsgericht. Dort können Sie das zu empfehlende Anmeldeformular erbitten, welches Sie mit den nötigen Unterlagen einreichen. Um sicher zu gehen, können Sie auch einen Notar mit der Anmeldung beauftragen. Ganz ohne Notar kommen Sie hierbei sowieso nicht aus, da dieser die Unterschriften des vertretungsberechtigten Vorstands beglaubigen muss.

Vereinsgründung und allgemeine Satzungsgrundlagen – Infoblatt

Stand: Mai 2021

Neben dem Anmeldeformular (bzw. Eintragungsantrag) benötigt das Registergericht noch folgende Unterlagen, um die Eintragung vornehmen zu können:

- Urschrift und Kopie der Satzung,
- Urschrift und Kopie des Gründungsprotokolls mit den darin enthaltenen Ergebnissen der Vorstandswahl,
- Teilnehmerliste und
- das mit (mindestens) sieben Unterschriften versehene Satzungsoriginal.

Die Gesamtkosten für die Eintragung im Vereinsregister belaufen sich nach aktuellem Stand auf rund 90 bis 130 Euro. Achten Sie darauf, dem Gericht bereits bei der Anmeldung mitzuteilen, dass Sie die Gemeinnützigkeit für Ihren Verein beabsichtigen. Denn dann erlässt Ihnen das Gericht auf Antrag zumindest die Gerichtsgebühren von rund 50 Euro.

Das Registergericht prüft nun anhand der vorliegenden Unterlagen, ob die Gründungsvoraussetzungen erfüllt sind, ob die Vorstandschaft vollständig bestellt werden konnte und ob die Satzung BGB-konform ist.

Dieser Prozess dauert bei erfolgreicher Prüfung in der Regel vier bis sechs Wochen. Sollten in Ihren Unterlagen behebbare Mängel vorhanden sein, so meldet das Gericht sich bei Ihnen mit einer Frist zur Behebung. Bei Mängeln, die nicht behebbar sind weist das Gericht die Registeranmeldung kostenpflichtig an Sie zurück.

Solange Ihr Verein noch nicht im Vereinsregister eingetragen ist, gilt Ihr Verein noch nicht als voll rechtsfähig. Eine Ausnahmeregelung für die Übergangszeit, in welcher der Antrag beim Registergericht geprüft wird, ermöglicht Ihnen vor der finalen Eintragung Rechtsgeschäfte abzuschließen, indem Sie den Zusatz „in Gründung“ zum Vereinsnamen hinzufügen (z.B. „TSV Musterstadt von 2019 in Gründung“).

Die Vollziehung und Bestätigung der Eintragung berechtigt Ihren Verein zur vollen Rechtsfähigkeit und den Namenszusatz „e.V.“, kurz für „eingetragener Verein“ zu führen (z.B. „TSV Musterstadt von 2019 e.V.“).

Beantragung und Prüfung auf Gemeinnützigkeit

Wollen Sie Ihren Verein als „gemeinnützig“ anerkennen lassen, müssen Sie dies beim zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats nach der Gründung beantragen. Dabei können sie dort ein amtliches Formular anfordern oder sich mit folgendem Schreiben beim Finanzamt melden:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

als vertretungsberechtigter Vorstand des neugegründeten [Vereins] (der Antrag auf Eintragung ins Vereinsregister wurde am beantragt), beantragen wir hiermit gemäß § 60 a Abgabenordnung (AO) festzustellen, dass unsere Satzung die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO erfüllt.

[...]“

Vereinsgründung und allgemeine Satzungsgrundlagen – Infoblatt

Stand: Mai 2021

Dem Schreiben sollten Sie folgende Unterlagen beilegen:

- Satzung des Vereins,
- Protokoll der Gründungsversammlung,
- Bestätigung der Vereinsregistereintragung und
- Bestätigung der Pflichtangaben zur Gemeinnützigkeit in Ihrer Satzung

Es empfiehlt sich, bereits vor der Gründungsversammlung die Satzung vom Finanzamt prüfen zu lassen, ob diese mit der Gemeinnützigkeit vereinbar ist.

Checkliste: In 8 Schritten zum neuen Verein

1.	Festlegung des Vereinszwecks und Zusammenbringen von mindestens 7 Personen, die einen Verein zur Verwirklichung dieses Zwecks gründen möchten	<input type="checkbox"/>
2.	Entwurf einer Satzung (inkl. Abstimmung mit dem zuständigen Amtsgericht und ggf. dem Finanzamt)	<input type="checkbox"/>
3.	Einberufung der Gründungsversammlung mit mindestens sieben (Gründungs-)Mitgliedern	<input type="checkbox"/>
4.	Verabschiedung der Satzung durch die Gründungsversammlung	<input type="checkbox"/>
5.	Wahl des Vorstands und ggf. Besetzung weiterer Ämter (z.B. Schriftführer, Kassenprüfer)	<input type="checkbox"/>
6.	Anfertigung des Gründungsprotokolls, in dem folgende Punkte enthalten sein sollten: <ul style="list-style-type: none"> • Ort und Tag der Gründungsversammlung, • Name des Protokollführers und des Versammlungsleiters, • Wahlergebnisse, • in der Versammlung gefasste Beschlüsse, • Name, Anschrift, Geburtsdatum und Beruf der gewählten Vorstandsmitglieder, sowie • Unterschrift des Protokollführers und ersten Vorsitzenden (zu empfehlen: Unterschrift aller Versammlungsteilnehmer) 	<input type="checkbox"/>
7.	Anmeldung des Vereins beim Registergericht (Vereinsregister) und Einreichung aller nötigen Unterlagen (inkl. Beglaubigung der Unterschriften durch Notar)	<input type="checkbox"/>
8.	Beantragung bzw. Prüfung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt	<input type="checkbox"/>

Vereinsgründung und allgemeine Satzungsgrundlagen – Infoblatt

Stand: Mai 2021

I. Regelungen zum Mitgliederbeitritt und –austritt

Das Gesetz enthält nur wenige Bestimmungen über die Mitgliedschaft im Verein. Es schreibt jedoch vor, dass die Satzung genaue Angaben zum Ein- und Austritt der Mitglieder, sowie über die zu leistenden Mitgliedsbeiträge machen muss.

Vereinsbeitritt

Der Beitritt in einen Verein kommt einem Vertrag zwischen dem Beitrittswilligen und dem Verein gleich. Mit dem Beitritt zum Verein akzeptiert das neue Mitglied die geltenden Vereinsregeln (z.B. Satzung, Hausordnung, etc.) und erwirbt die mit einer Mitgliedschaft verbundenen Rechte (z.B. Nutzung der Sportstätte, Teilnahme an der Mitgliederversammlung, etc.). Auch die Mitgliedspflichten gehen mit dem Beitritt einher.

Aus Nachweisgründen ist es zu empfehlen den Mitgliedschaftsantrag schriftlich vom Beitrittswilligen ausfüllen zu lassen und abzulegen bzw. zu speichern. Für minderjährige Mitglieder muss ein gesetzlicher Vertreter dem Beitrittsantrag im Voraus zustimmen, da auch der Minderjährige beim Beitritt Rechte und Pflichten eingeht.

Der Verein kann die reine Beitrittserklärung (= einseitige Willenserklärung) genügen lassen oder ein bestimmtes Aufnahmeverfahren vorsehen. Dabei wird jeder Beitrittsantrag auf bestimmte Voraussetzungen geprüft und die Anträge einzeln genehmigt (= zweiseitige Willenserklärung). Wenn die Satzung ein solches Verfahren vorschreibt, aber kein zuständiges Vereinsorgan angibt, so ist dies die Mitgliederversammlung.

Mitgliedsbeiträge

In der Satzung werden auch die Pflicht und die Regelungen zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verankert. Sie können dort die Höhe der Beiträge, die Zahlungsweise und die Fälligkeit (z.B. jährlich oder monatlich) festlegen.

Empfehlenswert ist es, dies in einer besonderen Vereinsordnung (z.B. einer „Beitragsordnung“) festzuhalten, damit eine Änderung der Beitragsregelung ohne komplette und damit kostenpflichtige Satzungsänderung möglich ist. Die Satzung muss hierzu allerdings ermächtigen.

Auch einmalige Umlagen können grundsätzlich nur verlangt werden, wenn sie satzungsgemäß vorgesehen sind, wobei die Satzung auch eine Aussage über die maximale Höhe einer solchen Umlage enthalten sollte.

Weitere Rechte und Pflichten für das Mitglied

Im Allgemeinen sind die Rechte und Pflichten von Vereinsmitgliedern in der Satzung festgelegt. Zu den Rechten, die in den meisten Vereinen satzungsgemäß festgelegt sind, zählen das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäße Benutzung der Vereinsanlagen, sowie die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen. Darüber hinaus können den Mitgliedern in der Satzung weitere Leistungen oder Rechte zugesprochen werden.

Neben der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags, ist ein Mitglied verpflichtet sich nicht satzungswidrig oder vereinschädigend zu verhalten. Andernfalls können vom Verein sog. Vereinsstrafen, wie beispielsweise Rüge, Verweis, Suspendierung von Rechten, aber auch Geldzahlungen, im Einzelfall auch ein Vereinsausschluss, verhängt werden.

Vereinsgründung und allgemeine Satzungsgrundlagen – Infoblatt

Stand: Mai 2021

Austritt aus dem Verein

In Deutschland ist das Recht zum Vereinsaustritt gesetzlich festgelegt, jedoch muss das Verfahren, wie ein Mitglied aus einem Verein austreten kann, in der Satzung bestimmt werden.

In der Regel wird zum Austritt eine Austrittserklärung vorgeschrieben, in der das auscheidende Mitglied seinen Austritt erklärt und die rechtens ist, sobald sie einem Vorstandsmitglied zugegangen ist. Grundsätzlich darf diese Erklärung, sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen, es wird jedoch empfohlen die schriftliche Form der Erklärung in der Satzung festzulegen und näher zu beschreiben (Brief/Formular/E-Mail).

Auch die Frage, wann das Mitglied kündigen kann, muss in der Satzung festgelegt sein. In den meisten Fällen taucht dazu der Passus: „Austritt erfolgt zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von x Monaten“ auf. Diese Frist darf maximal zwei Jahre betragen.

Eine „außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund“ ist bei der Vereinsmitgliedschaft auch dann grundsätzlich nicht möglich, wenn die Satzung Kündigungsfristen vorsieht. Anders kann das nur sein, wenn dem Mitglied der Verbleib im Verein im Einzelfall ausnahmsweise schlechthin unzumutbar ist.

II. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Organ eines Vereins, welches den Mitgliedern die entscheidende Möglichkeit gibt, auf die Geschicke des Vereins einzuwirken. Bei der Versammlung werden die Grundlinien der Vereinspolitik festgelegt, die Vorstandschaft gewählt und über deren Entlastung befunden. Darüber hinaus stimmen die anwesenden Mitglieder über Vereinsbeiträge, den Haushalt, mögliche Satzungsänderungen oder auch über die Auflösung des Vereins ab. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch das zuständige Organ auszuführen.

In der Regel tritt die Mitgliederversammlung einmal im Jahr zusammen, zusätzlich bei besonderen Anlässen (z.B. Planung großer Baumaßnahmen, Vereinsauflösung, etc.).

Die Geschäftsordnung

Um die Regularien und den Ablauf der Mitgliederversammlung festzulegen, greifen die meisten Vereine auf die Möglichkeit einer satzungsergänzenden Geschäftsordnung zurück, um nicht die Satzung ändern zu müssen. In dieser Geschäftsordnung wird zum Beispiel festgelegt, wer die Versammlung leitet oder welche Mehrheit zur Beschlussfassung notwendig ist. Gesetzlich ist die einfache Mehrheit für reguläre Beschlüsse ausreichend, während bei Satzungsänderungen zwei Drittel der anwesenden Mitglieder stimmen müssen. Eine Zustimmung von 100% aller Mitglieder (egal ob anwesend oder nicht) erfordert die Änderung des Vereinszwecks.

Auch die Art und die Wertigkeit des Stimmrechts sollten hier geregelt sein, vor allem wenn z.B. Förder- oder Ehrenmitglieder eingebunden werden sollen. Im Normalfall haben nur ordentliche Mitglieder genau eine Stimme.

Vereinsgründung und allgemeine Satzungsgrundlagen – Infoblatt

Stand: Mai 2021

Die Einberufung der Mitglieder

Eine satzungsgemäße Einladung zur Mitgliederversammlung ist im Verein unabdingbar, denn grobe Fehler dabei können dazu führen, dass die Beschlüsse der Versammlung nichtig sind. Es muss festgelegt werden, wer die Einberufung durchführt und in welcher Form diese geschehen muss. In den meisten Fällen wird auch festgelegt, die einzelnen Tagesordnungspunkte mit der Einladung versenden zu müssen.

Die Mitgliederversammlung muss aber nicht immer vom Vorstand, bzw. dem zuständigen Gremium einberufen werden, sondern kann auch bei berechtigtem Interesse von mindestens 10% der Vereinsmitglieder mit schriftlicher Begründung eingefordert werden.

Die Delegiertenversammlung

Eine Möglichkeit, vor allem für mitgliederstarke Vereine ist die Einsetzung einer Delegiertenversammlung, welche die Position einer Mitgliederversammlung einnimmt. Hier werden von den Mitgliedern Vertreter (= Delegierte) gewählt, die dann in der Delegiertenversammlung zusammentreffen und die Aufgaben der Mitgliederversammlung übernehmen. In diesem Fall werden die Rechte der tatsächlichen Mitgliederversammlung auf die Wahl der Delegierten und die Entscheidung über eine Vereinsauflösung beschränkt.

Das Protokoll zur Versammlung

Ein essentieller Bestandteil der Versammlung ist die Protokollierung, die in ihrer Art ebenfalls in der Satzung bzw. Geschäftsordnung festgelegt werden kann. Die wiederkehrenden Inhalte eines guten Protokolls können Sie der folgenden Checkliste entnehmen:

- Vereinsname
- Ort, Tag (und Uhrzeit) sowie die Beschreibung der Versammlung -> außer- oder ordentliche Mitgliederversammlung
- Versammlungsleiter und Protokollführer
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung über ordnungsgemäße Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung und Eröffnung der Versammlung
- Zur Abstimmung gestellte Anträge, Art der Abstimmung und das Ergebnis (bei Wahlen zusätzlich die Annahme der Wahl und die Personalien des Gewählten)
- Ende der Versammlung

Der fertige Entwurf muss von den satzungsgemäß dazu berufenen Personen unterzeichnet werden und somit verbindlich beurkundet werden. Regelmäßig sind die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers erforderlich – jedoch können in der Satzung andere Regelungen getroffen werden.

III. Der vertretungsberechtigte Vorstand

Der Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung das zweite vom Gesetz vorgeschriebene Organ im Verein. Er dient dabei als Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan des Vereins. Der Vorstand kann per Wahl durch die Mitgliederversammlung dieses Amt für eine festgelegte Legislaturperiode erwerben. Vorsorglich sollte das Ende der Amtszeit

Vereinsgründung und allgemeine Satzungsgrundlagen – Infoblatt

Stand: Mai 2021

nicht zum Zeitpunkt des Rücktritts o.ä. erfolgen, sondern erst zur Neuwahl eines anderen Vorstands, um somit eine Vakanz des Amtes zu verhindern.

Beim vertretungsberechtigten Vorstand spricht man von den Vorstandsmitgliedern die per Satzung die geschäftsführenden und vereinsvertretenden Aufgaben ausfüllen (dürfen). Dazu kommen oft einzelne Vereinsvertreter (z.B. Jugendleiter, Schriftführer) im „erweiterten Vorstand“, die zwar an den Vorstandssitzungen teilnehmen dürfen, aber keine Vertretungsberechtigung besitzen.

Aufgaben und Pflichten des Vorstands

Die genauen Aufgaben und Pflichten des Vorstands sind in der Satzung festzulegen. Allgemein ist er für die Vertretung des Vereins zuständig. Nach Außen kümmert er sich um den Rechtsverkehr, tritt als Arbeitgeber der Vereinsmitarbeiter auf und erklärt sich gegenüber Behörden. Dazu kommen die vereinsinternen Vertretungsaufgaben, wie die Bestimmungen zur Erfüllung des Vereinszwecks oder zur strategischen Ausrichtung, sowie die Geschäftsführung des Vereins. Beispiele hierfür sind die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Buchführung, die Mitgliederverwaltung und -gewinnung, sowie die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.

Das Verhältnis zwischen Vorstand und Verein lässt sich rechtlich mit einem solchen zwischen Auftragnehmer und -geber vergleichen. Einerseits ist der Vorstand weisungsgebunden, auskunfts- und rechenschaftspflichtig gegenüber den Mitgliedern und muss auch die während der Ausübung des Vorstandsamtes erlangten Gegenstände herausgeben (z.B. nach Ende der Amtszeit), andererseits hat er auch Anspruch auf Ersatz angemessener Aufwendungen seinerseits.

Satzungsgemäße Vertretungsberechtigung

Besteht der Vereinsvorstand aus mehr als einer Person, sollte die Satzung daher klar bestimmen, welche Konstellation der Vorstandsmitglieder zur Vertretung berechtigt ist. Trifft die Satzung dazu keine Bestimmungen, gilt nach den gesetzlichen Regeln das in diesem Fall impraktikable Mehrheitsprinzip, sodass für einen Beschluss mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder mitwirken müssen.

Vereinfachend kann die Satzung daher bestimmte Vorkehrungen treffen, um ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zur Vertretung zu berechtigen. Typische Vertretungsregelungen sind etwa:

- *„Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.“*
- *„Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.“*
- *„Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein einzeln, im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.“*
- *„Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, darunter 1. Vorsitzender, vertreten.“*

Die Regelungen zur Vertretungsberechtigung müssen neben der Satzung auch beim Registergericht klar hinterlegt sein und müssen Dritte eindeutig erkennen lassen, wessen Handeln zur wirksamen Vertretung nötig ist.

Die passive Vertretung, also bei der Entgegennahme von Erklärungen ist dagegen gesetzlich klar festgelegt und auch nicht durch die Satzung abänderbar. Hierbei zählt die

Vereinsgründung und allgemeine Satzungsgrundlagen – Infoblatt

Stand: Mai 2021

Kenntnisnahme eines Vorstandsmitglieds als „Kenntnis des Vereins“, egal ob die Information in die Zuständigkeit des betroffenen Vorstandmitglieds fällt oder nicht.

Vollmachten oder besondere Vertreter (z.B. Geschäftsführer)

Zur Entlastung des Vorstandes kann der Verein sog. „besonderen Vertretern“ für bestimmte Aufgabenbereiche Vollmachten erteilen. Zu beachten gilt dabei, dass nur widerrufliche Vollmachten für Einzelgeschäfte gestattet sind.

Die Position eines Geschäftsführers ist im Vereinsrecht nicht definiert, daher muss ein Verein, wenn er diese Position schaffen will, die Funktion und Befugnisse selber klären. Das bedeutet auch, dass der Geschäftsführer bzw. ein vergleichsweise Bevollmächtigter nicht automatisch zur „erweiterten Vorstandschaft“ gehören muss, dies aber in der Satzung so festgelegt werden kann.

IV. Die Vereinssatzung

Die Satzung schafft die rechtliche Grundordnung, eine „Verfassung“ des Vereins. Beim Verfassen der Satzung sind in ihr alle für das Vereinsleben wesentlichen Grundentscheidungen zu treffen. Das BGB macht dabei nur wenige Vorschriften, welche Bestimmungen in der Satzung enthalten sein müssen, um die Eintragung im Vereinsregister zu erzielen. Die wichtigen Punkte, die enthalten sein müssen, sind im Folgenden kurz erläutert.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie vorhaben Ihren Verein beim BLSV anzumelden, muss die Vereinssatzung die Mitgliedschaft Ihres Vereins im BLSV enthalten. Die genaue Formulierung können Sie unserer Mustersatzung entnehmen.

Der Vereinsname und die Registereintragung

Im Grunde kann ein Verein seinen Namen frei wählen, sofern die Grundsätze der Namenswahrheit und -klarheit und der Namensschutz Dritter gewahrt wird. Dazu zählt auch die deutliche Unterscheidung des Namens zu anderen Vereinen, die am selben Sitz bestehen.

Besondere Achtung ist dabei bei Begrifflichkeiten geboten, die eine wirtschaftliche, soziale oder regionale Bedeutung vermuten lassen. Dazu zählen geographische Zusätze (z.B. Deutscher.../Bayerischer...), Verbindungen mit bestimmten Berufsgruppen (z.B. Ärzte-/Anwaltsvereinigung,...) oder Begriffe, wie „Verband“, „Akademie“, „Institut“ oder „Stiftung“.

Der Sitz des Vereins

Aufgrund der daran anknüpfenden Gerichts- und Behördenzuständigkeit wird in der Satzung auch der Sitz des Vereins genannt. Dabei muss regelmäßig eine (politische) Gemeinde, oder ein Gemeindeteil angegeben sein, wo sich die Vereinsverwaltung befindet und wozu ein besonderer Bezug besteht.

Der Vereinszweck

Grundsätzlich darf der Vereinszweck frei gewählt werden, er darf allerdings nicht auf einen „wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb“ gerichtet sein. Die Grenzen der nicht-wirtschaftlichen Tätigkeit sind dabei weit gezogen, denn es muss erst eine planmäßig am Markt teilnehmende Funktion auf Dauer vorliegen, um diese Grenzen zu überschreiten.

GF Service & Beratung – Ressort Mitgliederservice

Kontakt: service@blsv.de

Vereinsgründung und allgemeine Satzungsgrundlagen – Infoblatt

Stand: Mai 2021

Unternehmerische (Neben-)Tätigkeiten, wie Vereinsfeste mit Festbetrieb oder einzelne Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern, sind dabei unschädlich.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie vorhaben Ihren Verein beim BLSV anzumelden, muss der Vereinszweck auf jeden Fall die Ausübung einer vom BLSV anerkannten Sportart beinhalten.

Regelungen über den Eintritt und Austritt der Mitglieder

Wie unter „[I. Regelungen zum Mitgliederbeitritt und -austritt](#)“ bereits erläutert, muss in der Satzung klar bestimmt werden, auf welche Art und Weise die Mitgliedschaft erworben werden kann und welche Verfahren und Fristen beim Vereinsaustritt einzuhalten sind.

Rein rechtlich wird durch den Beitritt ein Vertrag zwischen dem Beitrittswilligen und dem Verein geschlossen, der aus Beweisgründen in schriftlicher Form empfohlen wird. Die Form muss aber zuvor in der Satzung festgelegt werden.

Für den Mitgliedsbeitritt ist in der Satzung auch die Festlegung bestimmter Mitgliedsvoraussetzungen möglich, z.B.: Alter, Wohnsitz, Beruf, Ausbildung oder Geschlecht. Der Verein kann auch seine Mitgliederzahl zahlenmäßig beschränken.

Vorsicht ist jedoch geboten, wenn man sich den Status der Gemeinnützigkeit erhalten möchte. Hierzu dürfen keine zu starken Beschränkungen einer Mitgliedschaft getroffen werden, genauso auch keine Benachteiligung oder Diskriminierung bestimmter Personen(-gruppen). Die Gemeinnützigkeit fordert grundsätzlich Offenheit für jedermann.

Bitte beachten Sie: Sollten Sie vorhaben Ihren Verein beim BLSV anzumelden, muss in Ihrer Satzung festgelegt sein, dass nur natürliche Personen Vereinsmitglieder werden dürfen.

Bestimmungen über die Mitgliedsbeiträge

Die Satzung begrenzt die Möglichkeit, Beiträge, Umlagen oder Sonderzahlungen zu erheben, bietet auf der anderen Seite auch die (rechtliche) Grundlage diese von seinen Mitgliedern einzufordern. Daher ist es wichtig, die Erhebung von Beiträgen satzungsgemäß dem Grunde nach zu erlauben – die genauen Modalitäten sollten aber zur größeren Flexibilität nicht in der Satzung stehen. Hier empfiehlt es sich, die Beitragshöhe und die Fälligkeit in einer „Beitrags-“ oder „Finanzordnung“ festzuschreiben und auf diese, sowie das zu Änderungen ermächtigte Gremium in der Satzung hinzuweisen.

Solange der Gleichbehandlungsgrundsatz gewahrt bleibt, sind auch Differenzierungen beim Beitrag für bestimmte Personengruppen möglich. So kann ich beispielsweise bei einer besonders kostenintensiven Abteilung neben dem Mitgliedsbeitrag zur Deckung der Kosten einen Abteilungsbeitrag nur für Mitglieder dieser Abteilung erheben.

Bildung des Vorstandes

Die Satzung legt fest, welche Ämter und Funktionen zum Vorstand gehören. Dabei wird die Größe, möglicherweise durch Mindest- oder Maximalanzahl und Zusammensetzung des Gremiums (ohne namentliche Nennung von Einzelpersonen) festgelegt.

Vereinsgründung und allgemeine Satzungsgrundlagen – Infoblatt

Stand: Mai 2021

Der Vorstand im Sinne des BGB sind die Personen, die zur Vertretung des Vereins berechtigt sind und damit auch im Vereinsregister eingetragen sind. Darüber hinaus haben die Vereine die Möglichkeit eine sog. „erweiterte Vorstandschaft“ vorzusehen, um nicht-vertretungsberechtigte Personen, die ggf. den Vorstand in bestimmten Angelegenheiten unterstützen oder beraten, bei den Vorstandssitzungen einzubinden.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt immer durch Beschluss (=Wahl) der Mitgliederversammlung, sofern nichts anderes in der Satzung festgelegt ist.

Wer den Verein wie wirksam nach außen vertreten kann, ist ebenfalls in der Satzung festzulegen. Welche Möglichkeiten es dort gibt, wurde bereits unter „[III. Der vertretungsberechtigte Vorstand](#)“ behandelt.

Denkbar ist es, in einer „Geschäftsordnung“ neben den Modalitäten der Mitgliederversammlung, den Vorständen Aufgabenbereiche im Sinne des „Ressortprinzips“ zuzuordnen. So gibt es beispielsweise einen „Vorstand Finanzen“, der sich um alle finanziellen Angelegenheiten, wie Raummiete, Übungsleiterentschädigungen, Mitgliederbeiträge etc. kümmert.

Voraussetzungen zur Einberufung der Mitgliederversammlung

Für die Mitgliederversammlung als höchstes Gremium eines Vereins gibt es eine strenge Vorgabe, wie deren Einberufung in der Satzung festgelegt ist. Mängel bei einer solchen Einberufung/Einladung der Mitglieder können dazu führen, dass die dort gefassten Beschlüsse als unwirksam erklärt werden. Daher sollte die Satzung recht präzise, aber gut zu erfüllende formale Vorgaben machen.

Es ist jedoch stets der Grundsatz zu beachten, dass sichergestellt werden muss, dass jedes Mitglied die Gelegenheit erhält, von Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung rechtzeitig Kenntnis zu erlangen.

Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn deren Gegenstand zuvor auf die Tagesordnung gesetzt war. Es ist ratsam, die Vorgaben in der Satzung so weit aufzuweichen, dass die Tagesordnung nach Versendung der Einladungen noch ergänzt werden kann, wenn bspw. Mitglieder noch einen Punkt zum Vortrag bringen möchten.

Zur Geschäftsordnung sollte auch gehören, zu welchem Zeitpunkt und unter welchen Voraussetzungen Mitgliederversammlungen zu berufen sind. In der Regel wird eine jährliche „ordentliche Mitgliederversammlung“ und die ungefähre zeitliche Lage (z.B. „im ersten Quartal des Kalenderjahres“) festgelegt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sollen in der Satzung für den Fall vorgesehen werden, dass es die Vereinsinteressen erfordern bzw. eine bestimmte Anzahl an Mitgliedern nach einer solchen verlangen.

Zudem sollten in der Satzung Bestimmungen zur Art der Protokollierung getroffen werden, um eine ordnungsgemäße Beurkundung zu gewährleisten.

Weitere optionale Satzungsinhalte

Neben den bisher genannten Punkten, die vor allem im Hinblick auf die Eintragung in das Vereinsregister aufgenommen werden sollten, gibt es noch zahlreiche Satzungsinhalte, die das spätere Vereinsleben regeln sollen/können. Bitte beachten Sie, dass es

GF Service & Beratung – Ressort Mitgliederservice
Kontakt: service@blsv.de

Vereinsgründung und allgemeine Satzungsgrundlagen – Infoblatt

Stand: Mai 2021

dabei bei vielen Vereinen verschiedene Anforderungen gibt, die es zu erfüllen gilt. Nachfolgend haben wir einige dieser Möglichkeiten aufgeführt.

- Formalien der Mitgliederversammlungen, Wahlen und Beschlussfassungen
- Ermöglichung „besonderer Vertreter“
- Regelungen zu Wählbarkeit und Amtsdauer von Vereinsämtern
- Abgrenzung der Zuständigkeiten der Vereinsorgane zueinander
- Regelungen zur Vertretungsmacht des Vorstandes
- Schaffung weiterer Gremien (z.B. Beiräte, erweiterter Vorstand, Delegiertenversammlung)
- Ggf. Vererblichkeit und Übertragbarkeit einer Mitgliedschaft
- Vereinsstrafen und Ausschlussbestimmungen
- Festlegung verschiedener Arten von Mitgliedschaften
- Sonderrechte für einzelne Mitglieder
- Regelungen zur Auflösung eines Vereins
- Schiedsgerichte zur Entscheidung vereinsinterner Streitigkeiten
- Festlegung der „Veröffentlichungsblätter“ des Vereins (für amtliche Bekanntmachungen)